Wien, Donnerstag, den 17. November 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 46.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue Patentgesetz.

Von **Otto Mayr**, Amtsrath in St. Pölten.

(Schluß.)

Das Verfahren der Patentbehörde beginnt bei Anmeldung einer Erfindung, diese Anmeldung hat bei dem Patentamte zu erfolgen, und zwar in der vorgeschriebenen schriftlichen Form, entweder durch unmittelbare Ueberreichung oder durch die Post (§ 48). Die Hauptrolle dabei spielt die Beschreibung der zu patentirenden Erfindung, als Grundlage für die Abgrenzung der Rechte des Erfinders sowohl gegenüber der Allgemeinheit als auch gegenüber anderen Patentbesitzern. Die weiteren Förmlichkeiten der Anmeldung haben den Vorschriften der §§ 49—66 zu entsprechen. Die Zurückweisung der Anmeldung erfolgt entweder wegen Formgebrechens oder wegen mangelnder Patentfähigkeit, wobei jedoch dem Patentwerber Gelegenheit zur Aeußerung über die Abweisungsgründe zu geben ist. Bei Annahme der Anmeldung erfolgt deren Veröffentlichung im Patentblatt behufs Erstattung von Einsprüchen gegen das bei dem Patentamte zur allgemeinen Einsicht aufliegende Patentoperat; die §§ 58—60 regeln die Fälle des Einspruches sowie das hiebei und bei der Beschlußfassung über die Ertheilung des Patentes zu beobachtende Verfahren. Um dem Einsprucheistenden, falls er selbst Urheber der Erfindung ist oder nachzuweisen vermag, daß der wesentliche Inhalt der angefochtenen Anmeldungen der Schöpfung eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, die Zuerkennung der angefochtenen Erfindung zu ermöglichen, räumt § 62 diesfalls das Recht auf die Priorität der durch seinen Einspruch zurückgewiesenen Anmeldung ein.

Lautet der Beschluß auf Patentertheilung, so verfügt nach deren Rechtskraft, d. h. falls der Einsprucheistende innerhalb 30 Tagen keine Beschwerde angebracht hat, das Patentamt die Eintragung der geschützten Erfindung in das Patentregister, die Kundmachung der Ertheilung im Patentblatte, die Ausfertigung der Patenturkunde, sowie die Drucklegung und Veröffentlichung der Patentbeschreibung. Gegen die Verweigerung der Patentertheilung steht dem Patentwerber innerhalb 30 Tagen das Recht der Beschwerde an die bezügliche Abtheilung des Patentamtes zu, wodurch einem unter dem bisherigen Gesetze am dringendsten empfundenen Bedürfnisse Rechnung getragen wird; diese Entscheidung ist absolut cassatorisch, d. h. es ist auch ein Beschwerdezug an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.

Von dem eben geschilderten Verfahren besteht eine Ausnahme für Patente der Staats- und Kriegsverwaltung, falls dieselbe nicht selbst auf diese ausnahmsweise Behandlung verzichtet. Auf solche Patente finden auch die Bestimmungen über die Rücknahme und die Gewährung von Licenzen keine Anwendung.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Rücknahme, Nichtigerklärung oder Aberkennung von bereits bestehenden Patenten erfolgt nur über Antrag; ist jedoch das Verfahren einmal eingeleitet, so hat das Patentamt das Recht, das Verfahren selbst im Falle der Rückziehung des Antrages von amtswegen fortzusetzen, wobei jedoch die Finanzprocuratur in die Rolle des zurückgetretenen Antragstellers tritt. Eine Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen findet nicht statt, wohl deshalb, weil sonst das Verfahren auf eine zu schwankende Grundlage gestellt und dasselbe allzusehr in die Länge gezogen würde. Dafür tritt aber die Wiederaufnahme des Verfahrens unter gewissen Voraussetzungen ein, die sich im großen und ganzen dem Vorbilde der Civilproceßordnung (§ 350, P. 1 und 5, und § 532) anlehnen.

Wenn § 93 in gewissen Fällen den folgegebenden Entscheidungen über Nichtigkeits- und Rücknahmeanträge über Begehren des Patentinhabers auf Eintragung in das Patentregister die Wirkung einer res judicata einräumt, welche sich nicht blos auf die Streittheile selbst, sondern auch auf dritte Personen erstreckt, so schafft er damit nur dem Patentinhaber Schutz gegen ungegründete Anfechtungen und dadurch dem Patente und den darauf basirten Unternehmungen größere Stabilität. Sobald einmal das Patentamt und gegebenenfalls auch der Patentgerichtshof sich einmal in ihrem der Ermittlung der materiellen Wahrheit zustrebenden Verfahren darüber ausgesprochen haben, daß eine bestimmte Thatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne der §§ 1, 2 und 3 nicht im Wege steht, daß die Erfindung mit dem Gegenstande eines früheren Patentes oder Privilegiums nicht übereinstimmt, oder daß das Patent innerhalb der bis zur Entscheidung in Betracht kommenden Zeit thatsächlich gesetzmäßig zur Ausübung gelangt sei, fehlt in der That jeder Grund, warum eine von einer andern Partei eingebrachte, auf das nämliche Substrat basirte Klage immer wieder eine neue Verhandlung und Entscheidung über diese bereits einmal erledigten Thatsachen hervorzurufen imstande sein sollte. Ein Hilfsmittel gegen derartige Vexationen kennt das alte Privilegiengesetz nicht. Der Privilegieninhaber mußte sich demzufolge bisher gegen alle diese wiederholten Angriffe immer wieder vertheidigen. Das Handelsministerium war verhalten, über dieselben Thatsachen, sobald sie nur von verschiedenen Klägern neu vorgebracht wurden, immer wieder ein neuerliches Verfahren einzuleiten

und eine abermalige Entscheidung zu fällen — ein neuer Beleg für die geringe Bedeutung des Privilegienregisters. Es ist daher begreiflich, daß der Erfinder in einem solchen steten Kampfe zum ungestörten Genusse des Lohnes seiner oft sehr mühevollen Arbeit überhaupt nicht gelangen konnte und daß das fortwährend über einer Erfindung schwebende Damoklesschwert in Gestalt der Gefahr einer Annullirung des Privilegiums dessen Verkehrswerth bedeutend herabdrücken und somit auch die Investirung von Capitalien für die Ausnützung der Erfindung hemmend beeinflussen mußte. Gerade dieser Umstand dürfte die Gesetzgebung in Deutschland veranlaßt haben, im § 28, Abs. 3 die Unanfechtbarkeit des Patentes nach fünfjähriger Geltungsdauer zu decretiren.

Eine gründliche Umänderung erfuhr die Organisation der Patentbehörden. Die bisherige Zersplitterung der Patentverwaltung und Patentrechtsprechung mußte einer strengen Centralisirung weichen, da nur dadurch die vom Erfinderschutz und der staatlichen Pflicht zum Schutze des socialen Rechtes auf Arbeit geforderte stete Uebersicht und die rechtliche Ordnung der Erfindungen zu erreichen ist. Es läßt sich nun allerdings die Patentverwaltung und auch der auf den unbestrittenen Bestand von Patenten bezügliche Theil der Rechtssprechung an einer Centralstelle vereinigen, undurchführbar ist dies jedoch in allen ein Patent betreffenden Streitigkeiten, deren Entscheidung von der Vorfrage nach dem giltigen Bestande des Patentes abhängt, und zwar undurchführbar aus Rücksichten für die Leichtigkeit des Verkehres; allerdings wird die fachmännische Organisation der diesfalls judicirenden Gerichte noch lange ein frommer Wunsch bleiben, denn die Verstärkung der heutigen Civil- und Criminal-Collegialgerichte durch patenttechnische Mitglieder würde eine Umgestaltung der ganzen heutigen Gerichtsorganisation mit sich bringen.

Die Anmeldung einer Erfindung (§§ 48 u. ff.), die Ertheilung, die Versagung, die Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung und Abhängigerklärung, die Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes (§ 9), dann die Entscheidung über Feststellungsanträge (§ 111) und Licenzeinräumungen (§ 21), sowie alle Eintragungen in das Patentregister erfolgen durch das Patentamt, welches ferner verpflichtet ist, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, schriftliche Gutachten abzugeben, soferne in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten von Sachverständigen vorliegen. Schon der bisherige Umfang der staatlichen Patentverwaltung und Rechtsprechung ließ die Errichtung einer besonderen ausschließlich mit den Agenden des Erfindungsschutzes befaßten Centralstelle wünschenswerth erscheinen; aber auch die Eigenart der Agenden des Erfindungsschutzes, die sich durch die Vermengung, ja wechselseitige Durchdringung juristischer und administrativer Functionen mit fachtechnischer Thätigkeit charakterisirt, macht die Schaffung eines Patentamtes, als einer mit Specialisten im Patentwesen besetzten Behörde nothwendig. Als Ergebniß der vom Pariser internationalen Congresse für das industrielle Eigenthum im Jahre 1878 gefaßten Beschlüsse besteht ein solches Patentamt bereits in Ungarn, Deutschland, England und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Dasselbe ist in Oesterreich eine in seiner amtlichen Thätigkeit selbständige, lediglich hinsichtlich ihrer Oberleitung dem Handelsminister unterstellte Behörde.

Das Patentamt gliedert sich in drei Abtheilungen, von denen die erste (die Anmeldeabtheilung) die Patentertheilungen zu besorgen, die zweite (die Beschwerdeabtheilung) die Beschwerden gegen verweigerte oder beabsichtigte Ertheilungen zu erledigen und die dritte (die Nichtigkeitsabtheilung) die Nichtigkeitsprocesse zu entscheiden hat.

Die oben aufgezählten Functionen des Patentamtes sind übrigens keine taxative Aufzählung der dem Patentamte obliegenden Agenden, sonder skizziren blos die Hauptbethätigung desselben; dazu kommen noch als mit dem Zweck des Patentamtes im Zusammenhange stehend die Vermittlung der vorgeschriebenen Publicationen, die Ausfertigung der Patenturkunden, die Einhebung der Gebüren u. s. w.

Die Befugniß des Patentamtes zur Erstattung von Gutachten gewährt den ordentlichen Gerichten, die über einen Patenteingriff (§§ 95—110) oder über die Haftung wegen einer ungerechtfertigten Untersagungshandlung aus einem ungiltigen Patente oder durch Ueberschreitung des Umfanges eines giltigen Patentes oder über irgend einen andern auf ein Patent bezüglichen Rechtsfall zu entscheiden haben, die Gelegenheit, sich über die technischen Fragen, welche möglicherweise in den Streit verflochten sind, schnell und an maßgebender Stelle zu informiren; die hiedurch dem Patentamte erwachsende Mehrbelastung dürfte zwar in den ersten Jahren des neuen Patentgesetzes, bis sich ein gewisser Vorrath von Gutachten als Grundlage zu Analogieschlüssen ansammelt eine nicht unbeträchtliche sein, dient aber zweifellos für die betreffenden Beamten zur Aufklärung über die praktischen Wirkungen, die das Patent im praktischen Leben äußert. Der Motivenbericht zu der Patentgesetzvorlage hält das Patentamt zwar nicht für verpflichtet, aber für berechtigt, über Ersuchen einer politischen Behörde in Patentanmaßungsverhandlungen (§ 113) Gutachten über eine ein ertheiltes österreichisches Patent betreffende technische Frage abzugeben.

Die Mitglieder des Patentamtes werden einerseits in ständige und nichtständige, anderseits in rechtskundige und fachtechnische unterschieden. Die Zuziehung von nicht ständigen auf die Dauer von fünf Jahren berufenen Mitgliedern gewährt die Möglichkeit, für die Zwecke der Patentverwaltung und Patentrechtsprechung technische Capacitäten zu gewinnen, die zwar ihre Lebensstellung nicht mit der ständigen, eine anderweitige gleichzeitige Bethätigung auf einem praktischen fachtechnischen Gebiete ausschließenden Mitgliedschaft des Patentamtes vertauschen, aber zur Theilnahme an den Aufgaben des letzteren besonders geeignet erscheinen.

Die Feststellung der Geschäftsordnung des Patentamtes erfolgt durch den Handelsminister; das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, daß die gemischten Senate in einer Weise zusammengestellt werden, daß sich die einzelnen Mitglieder nicht nur einander verstehen, sondern auch in glücklicher Weise ergänzen werden.

Der Instanzenzug ist zur Beschleunigung des Verfahrens durchaus ein zweifacher, indem die Berufung als Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung von der Anmeldeabtheilung an die Beschwerdeabtheilung und von der Nichtigkeitsabtheilung an den ebenfalls neu eingesetzten Patentgerichtshof (§§ 41, 42, 87—94) geht, welcher aus Ersparungsrücksichten, ähnlich wie der oberste Gefällsgerichtshof, aus Räthen des obersten Gerichts- und Cassationshofes, des Handelsministeriums und mit Rücksicht auf die in den Patentstreiten vorwiegend technischen Fragen aus Vertretern technischer Fächer als stimmführenden Mitgliedern besetzt ist.

Das Verfahren vor dem Patentamte und dem Patentgerichtshofe ist im engen Anschlusse an die neue Civilproceßordnung vom 1. August 1895 (R. G. Bl. Nr. 112) auf den Grundsätzen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, sowie auf der freien Beweiswürdigung basirt; eine Ausnahme hievon besteht in § 76, wonach Berathung und Abstimmung der Nichtigkeitsabtheilung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen des Patentamtes und Patentgerichtshofes erfolgt, insoweit dieselben reinen verwaltungsrechtlichen Charakter haben, durch Verfügungen des Patentamtes, resp. Patentgerichtshofes selbst; anders steht es mit deren rechtskräftigen Aussprüchen, welche vermögensrechtliche, d. h. privatrechtliche Folgen haben; zur Execution dieser Ansprüche ist das Patentamt, bezw. der Patentgerichtshof als Centralamt in Wien a priori nicht geeignet, da es sich hiebei ja um Executionshandlungen an den verschiedensten Orten handelt. Um daher die für jeden einzelnen Fall eintretende Requisition unnöthig zu machen, wurde analog der Bestimmung des § 6 des Markenschutzgesetzes vom 30. Juli 1895 die Execution solcher Ansprüche überhaupt den Gerichten überwiesen.

Mit der Neuorganisation der Patentbehörden hängt auch jene der Institution der Patentanwälte, d. h. jener Personen zusammen, die über Bestellung vom Patentamte und unter dessen Disciplinargewalt berufsmäßig die Erwirkung, Verlängerung und Verwerthung von Patenten für Erfinder besorgen. Da dieses Institut bisher einer klaren gesetzlichen Regelung entbehrte, insbesondere nach Art V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht unter dieselbe fällt, andererseits aber angesichts der Complicirtheit von Patentangelegenheiten einer raschen Geschäftsgebarung bei den Patentbehörden erfahrungsgemäß nur förderlich sein kann, so wurde dasselbe in dem Entwurfe neu geregelt, und zwar dahin, daß von diesen Personen ein bestimmtes nachzuweisendes Maß technischer und patentrechtlicher Kenntnisse verlangt, wogegen ihnen zur Hebung des Standes in Vergleich zur früheren Bezeichnung „Privilegienagenten" der Titel eines „Patentanwaltes" zugestanden wird.

Der Wirkungskreis des Patentamtes kann füglich in einen rein administrativen und in einen rechtsschützenden eingetheilt werden, welch letzterer wieder eine präventive und repressive Thätigkeit entfaltet.

Der administrative Wirkungskreis, sowie die repressive Thätigkeit des Patentamtes ist bereits oben erörtert worden. Das präventive Einschreiten des Patentamtes ist darauf gerichtet, Patentverletzungen vorzubeugen, und hiefür schafft das neue Gesetz ein Mittel in der Feststellungsklage (§ 111), durch welche es jedermann ermöglicht ist, soferne er bei Einführung eines neuen Industriezweiges oder bei Fortführung seines bisherigen Betriebes besorgen sollte, mit einem Patentrechte in Collision zu gerathen, von vorneherein durch das Patentamt feststellen zu lassen, ob eine solche Collision in einem gegebenen Falle stattfinde oder nicht, um, wenn rechtskräftig entschieden ist, daß ein bestimmtes Erzeugniß oder Verfahren nicht unter ein bestimmtes Patent fällt, vor jeder nachträglichen Störung dieses seines Betriebes seitens des Patentbesitzers gesichert zu sein. Diese Patentfeststellungsklage ist wesentlich verschieden von der Feststellungsklage der neuen Civilproceßordnung (§ 228); bei letzterer handelt es sich um die Lösung der Frage nach dem Bestand oder Nichtbestand eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses, bei der Feststellungsklage des Patentgesetzes jedoch um die Entscheidung, ob gegenüber einem concreten Falle das dem Patentinhaber gesetzlich gewährleistete Untersagungsrecht ausgeübt werden kann oder nicht.

In Patentangelegenheiten fungiren als Behörden auch die ordentlichen Gerichte, und zwar bei Patenteingriffen, d. h. wenn jemand die durch das Patent gezogene Verbotsgrenze eigenmächtig überschreitet. Die Zuweisung dieser Materie an die Gerichte ist begründet durch den theils strafrechtlichen, theils privatrechtlichen Charakter der Eingriffsstreitigkeiten, ebenso wie dies in dem mit dem Patentgesetze verwandten Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890 und im Urhebergesetze vom 26. December 1895 geschah. Hiebei haben die Strafgerichte über die als Vergehen behandelten wissentlichen Eingriffe (§ 97), die mit der Handelsgerichtsbarkeit betrauten Gerichtshöfe aber über jeden anderen Eingriff zu erkennen.

Behufs möglichster Beschleunigung des Eingriffsverfahrens, welches in der Regel mit einer vollständigen oder theilweisen Sperrung des Betriebes des Beschuldigten verbunden zu sein pflegt, wurden angesichts des im alten Privilegiengesetze (§ 45) viel beklagten Uebelstandes, daß mit dem Aufwerfen einer Präjudicialfrage, welche die Giltigkeit des Privilegiums berührt, das Eingriffsverfahren sistirt werden und bis zur Entscheidung des Handelsministeriums über diese Frage sistirt bleiben muß, die Gerichte befugt erklärt, auch über die im Laufe des Streites sich ergebenden Vorfragen hinsichtlich des Bestandes des verletzten Patentes mit der Wirksamkeit für den betreffenden Streitfall nach dem Grundsatze des Adhäsionsverfahrens zu erkennen. Zu den wirksamsten Zwangsmitteln gegen Eingriffshandlungen gehören die sicherstellungsweisen Vorkehrungen, nämlich Beschlagnahme, Verwahrung oder sonst geeignete Maßnahmen, welche unter gewissen Voraussetzungen bereits vor Ueberreichung der Civilklage oder Einleitung des Strafverfahrens erwirkt werden können (§ 105). Ohne sicherstellungsweise Vorkehrungen würde der Rechtsschutz gegen Eingriffshandlungen eines seiner wirksamsten Mittel entbehren; in vielen Fällen, so insbesondere beim Eingriff durch unbefugte Benützung eines geschützten Verfahrens, würde es dem Verletzten geradezu unmöglich werden, den Eingriff feststellen zu können, wenn demselben nicht schnell durchführbare gerichtliche Maßnahmen zur Verfügung stünden. Deswegen hat auch schon das alte Privilegiengesetz dieses Institut sowohl für das strafrechtliche (§ 44) als auch für das civilgerichtliche Verfahren (§ 47) eingesetzt. Die gesetzliche Voraussetzung für die Gewährung von sicherstellungsweisen Vorkehrungen bildet die bereits erfolgte Ertheilung des Patentes, während die Einleitung des civil- und strafgerichtlichen Verfahrens gegen Eingriffe schon von dem Tage der Bekanntmachung einer angemeldeten Erfindung zulässig ist (§§ 8 und 9).

Die Anhängigkeit einer Eingriffsklage schließt selbstverständlich für den Belangten die Anbringung eines Feststellungsantrages bezüglich desselben Patentgegenstandes aus.

Ein Gegenstück der strengen civilrechtlichen Haftung des Patenteingreifers bildet die dem alten Privilegiengesetze unbekannte und durch das neue Patentgesetz eingeführte Haftung des Patentinhabers aus ungerechtfertigten sicherstellungsweisen Vorkehrungen; der Antragsteller ist ohne Rücksicht auf ein subjectives Verschulden zur Ausgleichung aller durch solche Vorkehrungen dritten Personen ohne deren Verschulden verursachten Nachtheile verpflichtet, worüber, wenn sie im Verlaufe des Eingriffsverfahrens geltend gemacht werden, der Civilrichter zugleich mit der Entscheidung in der Hauptsache erkennt.

Als dritte Behörde in Patentangelegenheiten kommt die politische Behörde in Betracht, welcher nach § 113 die Competenz in Fällen der Patentanmaßung, als einer Uebertretung gewerbepolizeilicher Natur, zusteht. Das alte Privilegiengesetz bot gegen Mißbrauch eines Privilegiums als Mittel einer marktschreierischen Reclame wenig Schutz, das neue Patentgesetz gewährt in dieser Richtung mit dem auf Vorprüfung und Aufgebot beruhenden Ertheilungsverfahren und mit der im § 2, P. 1 getroffenen Bestimmung, daß Patente für Erfindungen, die offenbar auf eine Irreführung der Bevölkerung abzielen, nicht ertheilt werden, allerdings eine gewisse Beruhigung, immerhin aber, oder gerade, um die erhöhte Bedeutung des Patentes nach dem neuen Gesetze zu wahren, erwiesen sich eigene Prohibitivmaßregeln zur Ahndung fälschlicher Patentberühmungen im Interesse des redlichen Verkehres als unerläßlich. Die politische Behörde hat in solchen Fällen stets auf den Verfall der Mittel, womit die Patentanmaßung begangen wurde, auf den Verfall der Gegenstände aber nur dann zu erkennen, wenn die unter allen Umständen zu verfügende Beseitigung der angemaßten Bezeichnung nicht ohne Zerstörung des Werthes der Gegenstände oder doch nicht ohne eine diesem Werthe annäherungsweise entsprechende Mühewaltung vollzogen werden könnte.

Die durch die neu organisirte Verwaltung des Patentwesens und durch die nothwendige Schaffung neuer Patentbehörden voraussichtlich wesentlich vermehrten Auslagen mußten behufs ihrer Deckung und möglichsten Aufrechthaltung der bisherigen Einnahmen des Staates eine entsprechende Erhöhung der Patentgebühren nach sich ziehen (§ 114).

Außerdem gelangen nach dem neuen Gesetze für die Vornahme gewisser besondere Mühewaltung erfordernder Amtshandlungen (Beschwerde-, Nichtigkeitsentscheidungen, Entscheidungen über Feststellungsanträge, Gesuche um Einverleibung einer freiwilligen oder einer eingeräumten Zwangslicenz in das Patentregister) Verfahrensgebühren zur Einhebung (§ 116). Die Anmeldegebür und die Jahresgebür für das erste Patentjahr, oder auch blos die erste Jahresgebür kann nachweisbar Mittellosen oder auf den Arbeitslohn angewiesenen Arbeitern, soferne sie das Patent als Urheber der Erfindung für sich ansuchen, für das erste Jahr gestundet und, wenn das Patent mit Beginn des zweiten Jahres erlischt, sogar erlassen werden, um einer Verschleuderung ihrer Erfindung vor der Patentwerbung oder einer Ausnützung ihrer prekären finanziellen Lage vorzubeugen.

Durch die im vorstehenden dargelegten Grundsätze ist das neue Patentgesetz auf die Höhe der durch die moderne Rechtsentwicklung und durch die internationalen Bestrebungen zum Schutze des gewerblichen Eigenthums gegebenen Forderungen gehoben worden, und es kann daher mit Sicherheit erwartet werden, daß es eine Hebung des Erfindungsgeistes, eine fortschreitende Förderung der heimischen Industrie, sowie eine kräftige Ausgestaltung der bereits bestehenden internationalen Patentrechtsverhältnisse herbeiführen werde.

Mittheilungen aus der Praxis.

a) Die unter § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, fallenden Cartelle sind ungiltig und können gemäß § 878 a. b. G. B. kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden.

b) Eine solche ungiltige Cartellverbindung ist nicht nur dem Publicum gegenüber, sondern auch zwischen den Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung.

c) Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer solchen Verabredung ist nicht der Beweis erforderlich, daß infolge derselben der Preis der betreffenden Waare sich wirklich erhöht habe.

d) Das im citirten § 4 gebrauchte Wort „Gewerbsleute" umfaßt auch jene gewerbsmäßigen Producenten, welche, über den Rahmen eines handwerksmäßigen Betriebes hinaus, fabriksmäßig Waaren erzeugen.

Zwischen den Oleumproducenten A, B und C wurde am 1. Jänner 1887 ein Uebereinkommen geschlossen, aus welchem nachstehende Stellen hervorgehoben werden:

„1. Die drei Contrahenten haben sich dahin geeinigt, daß der Bedarf an Oleum für Rußland inclusive des Bedarfes der beiden außerhalb dieses Reiches befindlichen Firmen X und Y auf Grundlage der seitherigen Erfahrungen und des bisher erzielten Absatzes mit einem Quantum von 12.000 q festgesetzt wird, und daß derselbe bis zur Höhe dieses Maximalquantums zum gemeinschaftlichen Verkauf und zur Lieferung

durch die drei Contrahenten auf Basis eines normirten procentualen Antheiles zu gelangen hat. Sollte sich während der Dauer des Uebereinkommens ein derartiger Mehrbedarf ergeben, daß die oben erwähnte Maximalziffer überschritten wird, so participiren die drei Contrahenten an diesem Plusbedarf im gleichen procentualen Lieferungsverhältniß.

2. Der Contrahent A verpflichtet sich dem B und dem C gegenüber für die Dauer dieser Convention:

a) sich für den Absatz seines Erzeugnisses bis zur Erreichung seines procentualen Antheiles ausschließlich auf Rußland zu beschränken;

b) sich ferner für die Vertragsdauer eines jeden, sowohl directen als indirecten Verkaufes von Oleum nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Deutschland mit Ausnahme des für die Firma Y ihm zugewiesenen Bedarfes zu enthalten und auch weder direct noch indirect Offerten in Oleum nach diesen Ländern zu machen;

c) daher den ganzen Consum in Oleum daselbst, ausgenommen den Bedarf der Firma Y, an B und C zur ausschließlichen Lieferung zu überlassen;

d) ferner sein Verfahren zur Erzeugung von Oleum während der Vertragsdauer weder zu verkaufen, noch an andere in einer solchen Weise zu überlassen, daß dadurch für die Consumenten in Rußland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland eine neue Bezugsquelle für Oleum entstehen könnte.

3. Gegen die von A eingegangenen Verpflichtungen, namentlich wegen der Verzichtleistung auf seinen Absatz nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Deutschland erklärt sich B bereit, an A einen für die Dauer des Vertrages fixirten Entschädigungsbetrag von 2000 fl. in vierteljährigen Raten bar zur Auszahlung zu bringen. Der Contrahent B ist zur weiteren Auszahlung der normirten Entschädigungsraten nicht verpflichtet, sobald während der Dauer des hiefür normirten Zeitraumes eine neue Concurrenz für Oleum, gleichviel wo und unter welcher Firma immer, entstehen sollte, wodurch für den Absatz von Oleum sich geänderte Verhältnisse ergeben würden.

4. Hinsichtlich der für die gemeinschaftlichen Verkäufe zu geltenden Preise verpflichten sich die drei Contrahenten, dieselben mit einander solidarisch und conform nach der einverständlich festgesetzten Norm vom 1. Jänner 1887 ab einzuhalten. Diese Notirungen verstehen sich gegen vier Monate offenes Ziel, vier Monate Accept oder gegen Cassa mit 2% Sconto, und dürfen hierauf besondere Rabatte oder Bonificationen, sei es in welcher Form immer, keinesfalls bewilligt, ebensowenig auch eine Ausdehnung des viermonatlichen Respiros oder Erhöhung des Cassascontos eingeräumt werden.

Der Contrahent A verpflichtet sich für die stricte Einhaltung dieser gemeinschaftlich vereinbarten und festgesetzten Notirungen auch seitens seiner während der Vertragsdauer bestehenden Agenturen und Vertretungen und macht sich dafür verbindlich, daß keine derselben von der ihnen eingeräumten Provision den Consumenten, respective den Käufern eine separate Bonification bewilligt. Die vereinbarten Verkaufspreise haben für die festgesetzte Dauer dieses Uebereinkommens zu gelten und es kann eine etwaige Aenderung derselben nur unter Zustimmung aller drei Contrahenten erfolgen.

5. Dieser Vertrag wird von den Contrahenten für die Dauer bis 31. December 1887 als giltig acceptirt. Wird derselbe von keinem der drei Betheiligten bis 30. September 1887 gekündigt, so erklären sich die drei Contrahenten mit dessen Fortdauer im Principe einverstanden . . . .".

Der Contrahent A klagt nun den Contrahenten B auf Bezahlung der im Punkte 3 des Vertrages vereinbarten Entschädigung im Restbetrage von 1000 fl. Gegen diesen Klagsanspruch macht der Geklagte die Ungiltigkeit des Vertrages geltend, indem derselbe ein die Concurrenz ausschließendes und auf Erhöhung der Preise abzielendes, demnach im Grunde der §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, ungiltiges Uebereinkommen beinhalte.

Die erste Instanz hat unter Abweisung dieser Einwendung dem Klagebegehren stattgegeben.

Gründe: Der vorstehende Vertrag kann unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, nicht subsumirt werden, weil das Uebereinkommen keineswegs aufliegend Zwecke der Waarenpreiserhöhung zum Nachtheile des Publicums verfolgt, überdies es sich gegenwärtig vorwiegend um ein Exportgeschäft, welches der Gesetzgeber nicht vor den Augen hatte, handelt, und übrigens die Bestimmung des Gesetzes, daß die im § 2 und 4 angeführten Verabredungen ohne rechtliche Wirkung sind, blos dem Publicum gegenüber, dessen Schädigung beabsichtigt wird, und nicht den verabredenden Gewerbsleuten gegenüber Wirkung hat.

Das Oberlandesgericht hat das Urtheil erster Instanz bestätigt.

Gründe: Im § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, werden diejenigen Verabredungen berührt, die zu dem Zwecke stattfanden, daß der Preis einer Waare zum Nachtheile des Publicums erhöht wird. Wenn nun die Ausführungen beider Streittheile in Betreff der Convention in Betracht gezogen werden, so ergibt sich, daß durch die Zusammenwirkung der vertragschließenden Parteien ihre Productionsverhältnisse mit den Consumtionsverhältnissen in Einklang gebracht werden sollten. Der Wille der Contrahenten war nicht direct darauf gerichtet, ein Steigen oder Sinken der Waarenpreise herbeizuführen, vielmehr gieng ihre Absicht vor allem dahin, alle drei Unternehmungen durch die Regelung der Production womöglich zu festigen, und es erscheint vorliegend eine erhebliche Benachtheiligung des Publicums, einer Gesammtheit von Consumenten, schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Geltungskreis des Vertrages ein beschränkter und die Zeitdauer desselben eine relativ unbedeutende war, und weil schließlich die für das Jahr 1887 bestimmte Preissteigerung nicht als ungebührlich bezeichnet werden kann.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 20. Jänner 1898, Z. 242, der außerordentlichen Revision des Geklagten stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Gründe: Die getroffene Verabredung hatte aufliegend das Ziel, in Oesterreich (mit Ausnahme der Fabrik in Y) die Concurrenz des Klägers und anderweitig (insbesonders auch in Y) die Concurrenz des Geklagten und des dritten Contrahenten C auszuschließen und damit auf den Preis des Oleum zu Ungunsten der Abnehmer einzuwirken. Der Geklagte wendet mit Recht ein, daß eine solche Verabredung ohne rechtliche Wirkung ist. Gemäß der (dermalen aufgehobenen) §§ 479, 480, 481 St. G. waren Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriksunternehmern . . . . um den Preis einer Waare . . . . zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, als Uebertretungen zu strafen. An Stelle dieser strafgerichtlichen Bestimmungen trat das Gesetz vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, demzufolge Verabredungen von „Arbeitgebern" (Gewerbsleuten, Leitern von Fabriks- . . . . unternehmungen), um ungünstige Arbeitsbedingungen aufzuerlegen . . . . . , keine rechtliche Wirkung haben, — und demzufolge weiter ausgesprochen wurde, daß die Bestimmungen „auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen", Anwendung finden sollen. Obwohl das Gesetz in diesem letzten Absatze nur von Gewerbsleuten spricht, sind doch hieher auch jene gewerbsmäßigen Producenten zu rechnen, welche, über den Rahmen eines gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebes hinaus, fabriksmäßig Waaren erzeugen. Denn vorerst gebrauchen die Vorschriften über das Gewerbewesen den Begriff „Gewerbe" nicht nur für die handwerksmäßigen Gewerbe, sondern auch für fabriksmäßig betriebene Unternehmungen. Dies geht klar hervor aus Artikel III, IV, VI, dann den §§ 40, 43, 61 des kais. Pat. vom 20. November 1859, R. G. Bl. Nr. 227, §§ 1, 25, 32 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, §§ 73 b, 88 a, 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22; überdies wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz das Publicum nur den Handwerkern gegenüber schützen wollte, die kraft ihres geringeren Betriebes das Publicum verhältnißmäßig weniger benachtheiligen können, dagegen den Fabrikanten gegenüber nicht schützen wollte, die doch weitaus kräftiger das Publicum zu benachtheiligen in der Lage sind. Endlich zeigt auch die Bestimmung des Artikels XXIII des Einführungsgesetzes zur Civilproceßordnung, daß die gewerbliche Production im allgemeinen (ohne zu unterscheiden zwischen kleinen und großen Gewerbsleuten) zu ungiltigen Cartellverbindungen führen kann. Von diesem Standpunkte aus kann daher § 4 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, auf die Streitparteien und auf das unter denselben geschlossene Cartell angewendet werden. Unentscheidend ist es hiebei, ob das Cartell thatsächlich auch die Wirkung hatte, daß der Preis der Waare für das Publicum erhöht worden ist, denn das Gesetz fordert dies nicht, um eine solche Verabredung als rechtlich wirkungslos hinzustellen, es reicht vielmehr die Möglichkeit aus, daß infolge eines solchen Cartelles der Preis sich für das Publicum ungünstiger gestalten kann, was der Wortlaut des citirten Gesetzes: „um den Preis einer Waare . . . . . zu erhöhen" klar ergibt. Es wäre ja auch eine solche Beweisführung eine schwierige und würde den Zweck des Gesetzes gefährden, da eine Preissteigerung ganz unabhängig von einem Cartelle und neben demselben eintreten kann. Unrichtig ist die Auslegung des Gesetzes seitens

der ersten Instanz, daß eine solche ungiltige Cartellverbindung nur dem Publicum gegenüber, keineswegs aber zwischen den Mitgliedern des Unternehmerverbandes ohne rechtliche Wirkung sei. Zunächst ist nicht abzusehen, wie das Gesetz sein Ziel, das Publicum zu schützen, erreichen könnte, wenn einem der Mitglieder des Cartellverbandes das Recht zustehen sollte, das andere Mitglied zur Einhaltung des Cartelles zwingen zu dürfen; dann aber ist auch der Wortlaut des Gesetzes: „Verabredungen von Arbeitsgebern . . . . . zu dem Zwecke . . . . . um . . . . . haben keine rechtliche Wirkung“ dieser Auslegung entgegenstehend. Die Verabredung an sich ist daher ungiltig, kann gemäß § 878 a. b. G. B. kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden; im Hinblick auf Z. 1 des Artikels XXIII E. G. zur C. P. O., dann §§ 595, Z. 6, und 598, C. P. O. kann sogar auf die Geltendmachung dieser „Ungiltigkeit“ nicht verzichtet werden. Aufliegend endlich ist es, daß die Einschränkung der Geschäfte auf ein beschränktes Gebiet (scil. im Inlande, arg. der oben citirte Art. XXIII) und auf eine gewisse Dauer eine an sich ungiltige Cartellverbindung nicht giltig macht. Diese Erwägungen in ihrer Gesammtheit führen zu dem Schlusse, daß der am 1. Jänner 1887 zwischen den Streittheilen abgeschlossene Cartellvertrag ein ungiltiger Act war, aus dem kein Theil Rechte ableiten kann, und daß darum auch der Kläger die ihm kraft dieses Vertrages versprochene Entschädigung zu fordern nicht das Recht habe, und seine Klage abzuweisen war. (B. V. Bl. d. J. M.)

Aufhebung des Bestandvertrages im Grunde des § 1118 a. b. G. B. wegen Betrieb eines Schandgewerbes seitens des Miethers.

A., als Administrator und Machthaber des Eigenthümers eines Hauses, belangte mit Klage de praes. 15. Mai 1897, Z. 17.321, die Handarbeiterin B. auf Räumung der von ihr in obigem Hause in Bestand habenden Wohnung binnen drei Tagen und gründete das Klagebegehren auf die Behauptung, daß die Geklagte von der ihr vermietheten Wohnung einen erheblich nachtheiligen Gebrauch dadurch mache, daß sie in dieser Wohnung die Prostitution betreibe.

Die erste Instanz hat mit Urtheil vom 19. Mai 1897, Z. 17.673, die Klage aus nachstehenden Gründen abgewiesen: In der Thatsache allein, daß eine Frauensperson in einer gemieteten Wohnung Prostitution betreibe, kann an und für sich ein erheblich nachtheiliger Gebrauch des Bestandobjectes nicht erblickt werden, da die Prostitution, wenn auch unsittlich, so doch nicht unerlaubt ist, stehen doch derartige Frauenzimmer unter ganz besonderer sittenpolizeilicher Controle; da ferner im speciellen Falle die Geklagte seit drei Jahren die fragliche Wohnung zu gleichen Zwecken innehatte, und nicht behauptet wurde, daß sie jemals Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben hätte. Es muß sich daher der Kläger als neuer Administrator damit begnügen, daß er, nachdem er von dem Treiben der Geklagten Kenntniß erlangt hatte, derselben gehörig kündigte, und kann, solange er nicht durch andere Umstände den „erheblich nachtheiligen“ Gebrauch der Wohnung nachzuweisen vermag, nicht auf sofortige Räumung dringen. In Consequenz des Vorgesagten mußte die Klage abgewiesen werden.

Ueber Appellation des Klägers hat die zweite Instanz mit Urtheil vom 9. Juni 1897, Z. 8067, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und der Klage stattgegeben.

G r ü n d e: Die Geklagte hat eingestanden, daß die von ihr im klägerischerseits administrirten Hause gemietete Wohnung sowohl von ihr, als auch einer zweiten Frauensperson, der sie Unterstand gibt, zu Prostitutionszwecken verwendet wird, sie hat sich auch dem Verbote des Klägers, das Schandgewerbe daselbst weiter zu betreiben, nicht gefügt, sondern beharrt auf der Fortsetzung dieses Betriebes als eines ihr zustehenden Vertragsrechtes. Der Appellation des Klägers gegen das abweisende erstrichterliche Erkenntniß war bei diesem Sachverhalte gemäß § 1118 a. b. G. B. stattzugeben und im Sinne des Klagebegehrens zu erkennen, weil der erhebliche nachtheilige Gebrauch, welchen die Geklagte als Bestandnehmerin von dem Bestandstücke macht, im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle, welche den Bestandgeber zur früheren Aufhebung des Vertrages berechtigt, offenbar vorhanden ist, indem durch das Treiben der Geklagten der Hauseigenthümer gefährdet wird, daß sein Haus in Verruf kommt, von anständigen Mietparteien verlassen oder gemieden und der Hauseigenthümer oder Administrator überdies dem Scheine ausgesetzt wird, daß er von dem Erwerbe der Geklagten als Prostituirter Vortheil zieht, so daß durch den erwähnten Mißbrauch der Wohnung nicht blos ein erheblicher materieller Schaden, sondern auch ein gewichtiger persönlicher Nachtheil für den Bestandgeber erwachsen kann.

Ueber die Revisionsbeschwerde der Geklagten hat der k. k oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 14. Juli 1897, Z. 8257, das obergerichtliche Reformaterkenntniß mit Hinweis auf dessen der Sachlage und dem Gesetze entsprechende Begründung und in der Erwägung zu bestätigen befunden, daß zweifelsohne durch die Ausübung der wenn auch aus Sittlichkeits- und Gesundheitsrücksichten durch polizeiliche Maßregeln überwachten Prostitution ohne Wissen und Zustimmung des betreffenden Bestandgebers und umsomehr gegen dessen Willen ein erheblicher nachtheiliger Gebrauch vom Bestandobjecte im Sinne des § 1118 a. b. G. B. gemacht wird, wenn erwogen wird, daß durch eine derlei Ausübung in einem Theile des betreffenden Bestandobjectes dem letzteren die sonst präsumirte Eigenschaft eines tadellosen Rufes kaum erhalten bleiben wird, und daß der Mangel dieser Eigenschaft dem Bestandgeber einen erheblichen Schaden zuzufügen als geeignet erscheinen muß.

(„Jur. Bl.“)

L i t e r a t u r.

Der Check. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes von Dr. Anton Pavlicek.

Wohl nicht zu den dringendsten, doch aber zu den einer Erledigung bedürftigen Aufgaben unserer Gesetzgebung gehört die legislative Regelung des Checkwesens. Denn der Check spielt bereits heute eine ziemlich bedeutende Rolle in unserem wirthschaftlichen Leben und ist bei den immer fortschreitenderen Verkehrsformen berufen, noch in ausgedehnterem Maße die ihm zukommenden wichtigen Functionen als baargeldersparendes Zahlungsmittel zu erfüllen. Soll aber die Legislative der ihrer harrenden Aufgabe in einer der Bedeutung dieser Aufgabe entsprechenden Weise gerecht werden, so ist es außerordentlich wünschenswerth, ja geradezu nothwendig, daß sich die theoretische Fachliteratur mit den zahlreichen Problemen, welche bei Schaffung eines rationellen Checkgesetzes gelöst werden müssen, eingehend beschäftige und durch kritische Behandlung der vielfach auftauchenden Fragen der Gesetzgebung bei Auffindung des richtigen Weges als Führerin diene. Von diesem Gesichtspunkte ist das vorliegende Werk aufs wärmste zu begrüßen. Kündigt es sich doch selbst als „eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes“ an und hält noch weit mehr als es verspricht. Denn der Verfasser begnügt sich nicht mit einer vergleichenden Darstellung der das Checkrecht betreffenden Gesetze und wichtigeren Entwürfe sämmtlicher Culturländer, er bietet vielmehr überdies eine sowohl auf intensiver theoretischer Forschung als auch auf reicher Praxis basirende kritische Beleuchtung der vielen in Betracht kommenden Probleme und nimmt insbesondere zu der in dem neuesten österreichischen Checkgesetzentwurfe vorgeschlagenen Lösung derselben entschieden Stellung. Hiebei geht der Autor von der vollkommen zutreffenden und dem Wesen des Checks entsprechenden Grundanschauung aus, daß der Check seinem juristischen Charakter nach eine q u a l i f i c i r t e z a h l u n g s h a l b e r (nicht a n Z a h l u n g s s t a t t) g e g e b e n e A n w e i s u n g, und nach seiner wirthschaftlichen Function ein Z a h l u n g s m i t t e l, nicht aber ein Credit- und Circulationspapier (im Gegensatze zum Wechsel) ist. Neben dieser leitenden Idee hält der Autor bei seiner Stellungnahme zu den einzelnen Fragen das weitere Princip fest, daß das zu schaffende Gesetz die Sicherheit des Checkverkehrs, das Vertrauen in die Einlöslichkeit und die leichte Handhabung der für die Rechtsgiltigkeit des Checks zu beachtenden Formen zu fördern habe.

Die Darstellung des vorliegenden Werkes ist naturgemäß eine systematische. Auf die Einleitung und eine höchst übersichtliche Schilderung der Entwicklung des Checkwesens und des Checkrechtes, zugleich die Darstellung des gegenwärtigen Standes der Gesetzgebung enthaltend (Capitel I—III), folgt eine Erörterung über Begriff und Arten des Checks. Die in diesem Capitel (IV) gegebene Definition („der Check ist eine Art der schriftlichen Anweisung auf Sicht unter Hinzutritt besonderer speciell checkrechtlicher und nebstdem wechselrechtlicher Bestimmungen, womit der Aussteller auf Grund eines bei dem Bezogenen ihm zur Disposition stehenden Guthabens an Dritte Zahlungen leistet, oder auch zu seinen Gunsten verfügt“) mag wohl einige nicht absolut wesentliche Momente in sich bergen und daher einer Verbesserung fähig sein; sie charakterisirt jedoch das Wesen des Checks vollkommen zutreffend und bietet dem Verfasser den Ausgangspunkt für eine äußerst instructive Darlegung der essentiellen Eigenschaften des Checks, insbesondere der unterscheidenden Merkmale gegenüber der „einfachen schriftlichen Anweisung“ einerseits und dem Wechsel andererseits. In dem darauf folgenden Capitel (V) über die „Erfordernisse“ des Checks verdient die Erörterung der Frage betreffs der p a s s i v e n C h e c k f ä h i g k e i t das meiste Interesse. Hier will es uns allerdings bedünken, daß der sehr geschätzte Herr Verfasser über die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche die Beurtheilung — von Lösung nicht zu sprechen —

dieses Problems bietet, etwas zu rasch hinweggegangen wäre. Der Verfasser stimmt dem Vorschlage des neuesten österreichischen Entwurfes, die passive Checkfähigkeit nur solchen Anstalten und Personen einzuräumen, welche berufsmäßig Geldgeschäften obliegen (Postsparcassa, Banken, andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten, Firmen und Personen, welche gewerbemäßig Banquiers- oder Geldwechselgeschäfte betreiben) zu und theilt hierin die Ansicht hervorragender, sowohl kaufmännischer als juristischer Capacitäten (insbesondere Randa, ebenso Hammerschlag und Duschenes). In eine Discussion über diesen Punkt einzutreten, würde über den Rahmen der hier gestellten Aufgabe weit hinausreichen. Von den weiteren Capiteln, welche dem natürlichen Lebenslaufe eines Checks folgend, die Uebertragung (Indossament), das Accept, die Präsentation und die Zahlung behandeln, erscheint als das interessanteste jenes über das Accept. In consequenter Festhaltung der bereits oben gekennzeichneten Grundauffassung des Checks als eines Zahlungsmittels billigt der Verfasser die Bestimmung des österreichischen Entwurfes, daß die Acceptation des Checks nicht stattfindet und ein Acceptvermerk für nicht geschrieben anzusehen sei. Die beiden folgenden Capitel (X und XI) „Dishonorierungsgründe" und „Rechtsverhältnisse" sind gleichsam das Centrum der gesammten Darstellung; sie legen das innere Getriebe, das Ineinandergreifen der einzelnen Räder des zu veranschaulichenden juristischen Gebildes dar. Das erste der beiden Capitel enthält eine eingehende Besprechung über das Widerrufsrecht, ein wichtiges und schwieriges Problem, welches, wie auch der Verfasser zugibt, im Entwurfe (§ 13) keine glückliche Lösung gefunden hat. Das zweite Capitel (Rechtsverhältnisse) bespricht die rechtlichen Beziehungen 1. zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen (Checkvertrag), 2. zwischen dem Bezogenen und dem Checkinhaber (Frage, ob dem letzteren ein directer checkrechtlicher Anspruch gegen den Bezogenen zustehen soll, Theorie der Cession des Guthabens, des Vertrages zu Gunsten Dritter, Vollmachtstheorie, Construction als Incassomandat, und schließlich die vom Autor mit Recht vertretene und auch einzig acceptable Anweisungstheorie), 3. das Rechtsverhältniß zwischen dem Inhaber und den Vormännern (Regreß). Das XII. Capitel (Verjährung und Versäumniß) bietet dem Verfasser Anlaß, die vom Entwurfe abgelehnte Bereicherungsklage, sowie die an Stelle derselben acceptirte Vertragsklage aus dem der Checkausstellung, beziehungsweise -Begebung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zu erörtern. Dem Verfasser ist zuzustimmen, wenn er sich mit den in dieser Richtung proponirten Vorschriften des Entwurfes einverstanden erklärt. Das nächstfolgende Capitel („Wechselrechtliche Bestimmungen") wäre vielleicht durch systematische Einfügung der einzelnen daselbst behandelten Materien in die früheren Capitel zu ersparen gewesen. Es birgt die äußerst actuelle und ebenso heikle Untersuchung, ob für den aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks entstandenen Schaden der angebliche Aussteller oder der Bezogene aufzukommen habe. Bekanntlich steht der Entwurf auf dem Standpunkte, daß zunächst jeder der beiden Theile sein Verschulden zu verantworten habe; ist ein solches nicht nachweisbar, so trägt der Bezogene (die Bank) die Gefahr und muß sich mit dem Schadenersatzanspruche an den Fälscher, eventuell mit einer condictio an den Empfänger begnügen. Dieser Standpunkt entspricht „dem heute in der Theorie und in der Praxis geltenden Rechte", er entspricht auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und insbesondere der volkswirthschaftlichen Opportunität und wird daher auch mit Recht vom Verfasser als richtig erklärt und gebilligt. Ein Capitel über den „Check zur Verrechnung" und den „gequerten" Check, ein weiteres über strafrechtliche, ferner ein solches über gebührenrechtliche Bestimmungen beschließen die erschöpfende Darstellung, welcher anhangsweise noch eine kleine Sammlung von Checkformularien und ein Abdruck des österreichischen Entwurfes vom Jahre 1895 (dem Abgeordnetenhause wiedervorgelegt 1897) beigegeben sind. Möge dieses ausgezeichnete Werk Pavlíček's bereits jetzt jene Beachtung finden, die es verdient; in der kritischen Stunde, wenn die gesetzliche Regelung des Checkrechtes wieder actuell wird, wird es berufen sein, der Schlußfassung über die zahlreichen zu lösenden Fragen als sichere Basis und unentbehrlicher Führer zu dienen.

Dr. Otto Neumann.

Personalien.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Chrudim Fz. Hulek anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Director des Verwaltungs-Gerichtshofes Anton Rück den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Oberdirectors verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten bekleideten Official der niederösterreichischen Statthalterei Mathias Wilfing das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Victor Freih. Weiß v. Starkenfels im Ministerium des Innern zum Ministerial-Secretär, dann die Bezirkscommissäre Karl Ritter v. Lidl, Dr. Octavian Ritter Regner v. Bleyleben und Wladimir Kendik, den Ministerial-Concipisten im Ministerium des Innern Dr. Stefan Ritter Clanner v. Engelshofen, die Bezirkscommissäre Joh. Swoboda und Dr. Leonce Ritter Mündel v. Schartenburg, sowie die Polizeicommissäre Dr. Boleslaus v. Matłachowski zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Anton Grafen Ceschi a Santa Croce zum Bezirkshauptmanne in Tirol und Vorarlberg und den Ministerial-Vicesecretär Leo Grafen Lamezan-Salins zum Bezirkshauptmanne in Schlesien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Bohumil Štěpan zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten der Tabakhauptfabrik in Sedletz Alois Bílek zum Director des Tabakverschleißmagazins in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Oswald v. Hörmann zum Oberpostcontrolor in Innsbruck ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Ernst Nutrizio in Zara zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Das Präsidium der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection hat den Hauptsteueramts-Controlor Eduard Ludwig und den Steueramts-Controlor Wenzel Žák zu Steuereinnehmern, die Steueramts-Officiale Fz. Hulička und Wilh. Sendler zu Steueramts-Controloren, den Steueramts-Controlor Fz. Neuhold zum Steueramts-Official, dann den Oberjäger Adolf Gottschalk, die Steueramts-Praktikanten Rudolf Kautek, Eduard Steiner und Rudolf Heller, endlich den Feldwebel Joh. Pucher zu Steueramts-Adjuncten in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

1 Sanitätsconcipistenstelle in der X. Rangsclasse bei den politischen Behörden Mährens bis 1. December. (Amtsblatt Nr. 258.)

1 städtische Bezirksarztesstelle II. Classe in der VI. Rangsclasse mit 1300 fl. Gehalt und 400 fl. Quartiergeld beim Stadtphysikate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bis 2. December. (Amtsblatt Nr. 259.)

1 Ingenieurstelle in der IX. Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Tirol bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 259.)

2 Oberingenieurstellen in der VIII. Rangsclasse, eventuell Ingenieur- und Bauadjunctenstellen in der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Niederösterreich bis 23. December. (Amtsblatt Nr. 260.)

1 Zolloberamts-Vicedirectorsstelle beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der VII. Rangsclasse, eventuell 1 Zolloberamts-Controlorstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Zolloberamts-Officialsstelle, eventuell 1 Zollamtscassiersstelle, beide in der IX. Rangsclasse, weiters eine, eventuell eine zweite Zollamts-Officialsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 2 Zollamts-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse — alle gegen Caution — bis 12. December. (Amtsblatt Nr. 261.)

Neuigkeit der MANZ'schen k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Soeben ist erschienen:

Manz'sche Gesetz-Ausgabe
21. Band, 2. Abtheilung, 1. und 2. Hälfte.

Das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220,
betreffend die

directen Personalsteuern

sammt Vollzugsvorschriften und Nachtragsverordnungen
und den neben denselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen u. Verordnungen.

Mit Belegstellen und den parlamentarischen Materialien, erläuternden Anmerkungen, gegenseitigen Verweisen und ausführlichem Register.

Von Dr. Richard Reisch,
Ministerial-Secretär im Finanzministerium.

Preis beider Hälften broschirt 4 fl. 80 kr., gebunden 5 fl. 80 kr.

Diese neue Ausgabe enthält eine Zusammenfassung aller auf dem Gebiete der directen Personalsteuern gegenwärtig geltenden Vorschriften — insbesondere aber das Gesetz vom 25. October 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die directen Personalsteuern und die neben diesem Gesetze in Geltung verbliebenen früheren Vorschriften; ferner die zu ersterem Gesetze für jedes Hauptstück desselben abgesondert erschienenen Vollzugsvorschriften; endlich die in diesen Vollzugsvorschriften vorbehaltenen weiteren Verordnungen, soweit sie bereits publicirt, bezw. erlassen wurden, und die zu den Vollzugsvorschriften bisher erschienenen Nachträge.

Die Wiedergabe dieser Normen enthält deren vollständigen — durch Berücksichtigung der Berichtigungen und Nachträge unter Quellenangabe ergänzten — Text, sowie den grössten Theil ihrer Beilagen.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 91 und 92 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.